



## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PDCB-Fraktion, durch Xavier Fellay (Suppl.), Joachim Rausis und Muriel Favre-Torelloz
<b>Gegenstand</b>	Standortbestimmung in Sachen Justiz
<b>Datum</b>	13.06.2018
<b>Nummer</b>	4.0329

---

Zunächst möchte der Staatsrat auf den Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 2 Abs. 1 GORBG) sowie die Tatsache hinweisen, dass er weder die Aufsichtsbehörde des Kantonsgerichts noch der Staatsanwaltschaft ist. Auch möchte er hinzufügen, dass der Staatsrat nach Artikel 24 Absatz 2 RPfIG lediglich eine administrative und finanzielle Kontrolle der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ausübt. Die finanzielle Kontrolle erfolgt durch das kantonale Finanzinspektorat und die administrative Kontrolle durch ein dem Leistungsauftrag ähnliches System: Die Staatsanwaltschaft setzt zu Jahresbeginn ein oder mehrere Ziele und bewertet das Ergebnis am Jahresende. Der Staatsrat wird über die Bewertung in Kenntnis gesetzt.

Jedoch befürwortet der Staatsrat eine Prüfung der Situation der Walliser Justiz, eine detaillierte Analyse der Rechtsinstitute und eine Prüfung ihrer Reform. Diese Idee greift die des Reformprojekts J21 auf, das jedoch eine schrittweise Reform beabsichtigte.

Die Reform der Rechtsinstitute muss nun Teil nicht einer bruchstückhaften, sondern einer umfassenderen Analyse sein. Dies gilt umso mehr, als sich die Artikel 60 bis 65a der Verfassung mit der richterlichen Gewalt befassen. Eine solche Reform sollte durch den Verfassungsrat durchgeführt werden, der sich an externe Sachverständige, die Gerichtsbehörden und den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz wenden kann, der bereits Vorstudien durchgeführt hat.

Daher empfiehlt der Staatsrat das Postulat im Sinne der Antwort zur Annahme.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: abhängig von den vom Verfassungsrat beschlossenen Schwerpunkten

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 11. März 2019